

Nichtnennung der vertretenen Lehrkraft im Arbeitsvertrag

Beitrag von „CDL“ vom 30. Juni 2022 10:33

Ein Arbeitsvertrag ist ein Vertrag zwischen einer Person/Arbeitnehmer und einem Unternehmen/Arbeitgeber, beide sind sich gegenseitig namentlich bekannt, beide müssen deutlich machen, für wen der Vertrag Gültigkeit hat. Ich finde es insofern befremdlich, wenn dort kein Name genannt ist und geradezu absurd, das mit Datenschutz begründen zu wollen. Wessen Daten sollen damit denn wem gegenüber geschützt werden? Meines Erachtens ist das ein Fehler im Vertrag. Glücklicherweise bist du auf diesen im Zweifelsfall nicht angewiesen, um nachzuweisen, dass du in dem dort genannten Zeitraum und Stundenumfang an der angeführten Schule tätig warst- das geht schließlich auch aus der Stundenplanung der Schule hervor.